

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden- Meiningen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Abfallentsorgungsanlagen**

- Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen -

„Aufgrund der §§ 1,2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), der Satzung des Landkreises Schmalkalden – Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden – Meiningen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden – Meiningen in seiner Sitzung am 18.03.2010 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Erhebung der Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Annahme von Abfällen gemäß der Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren.
- (2) Mit der Gebührenbescheiderstellung und dem Gebühreneinzug kann der Landkreis einen Dritten beauftragen.
- (3) Für die Anlieferung von Papier/Pappe/Kartonagen, Verpackungen, Schrott und für Elektroaltgeräte (siehe § 3 Abs. 4 ElektroG) werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anlieferer. Daneben kann auch der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner in Anspruch genommen werden.
- (2) Für unzulässig behandelte gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der Verursacher Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Erklärungspflichten

Gebührensschuldner sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 4

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Übergabe der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen.

§ 5

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenhöhe wird nach Art, Beschaffenheit und Menge/ Gewicht der Abfälle bemessen und richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung abgedruckten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Abfälle, bei denen bei der Ablagerung entgegen der Weisung des Personals auf den Abfallentsorgungsanlagen oder sonst ein Mehraufwand erforderlich wird, ist der Landkreis berechtigt, die Kosten dem Anlieferer /Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

Bei der Anlieferung von Abfall - Kleinmengen wird die Gebührenschild mit dem Entstehen fällig. In allen anderen Fällen wird die Gebührenschild mit schriftlichen Bescheid festgesetzt und 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Gebührenzahung

Die Gebührenzahung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheides. Bei der Anlieferung von Abfall -
kleinmengen erfolgt die Gebührenzahung durch Barzahung. Auch in allen anderen Fällen kann die Gebühr durch
Barzahung unmittelbar entrichtet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen vom 26.11.2008 außer Kraft.

Meiningen, den 14.04.2010

Luther
Landrat

Dienstsigel

Anlage